

## **EU-Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe: Stellungnahme des ZDS**

**M**it ZDS Monitor Nr. 78/11 vom 20. Dezember 2011 hatten wir Sie über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe unterrichtet.

Der ZDS hat zu diesem EU-Richtlinienvorschlag jetzt Stellung genommen und dabei insbesondere Folgendes deutlich gemacht:

Wir begrüßen, dass die vorgesehene Richtlinie nicht für den Erwerb und die Miete von Grundstücken gilt. Auch wir sind der Auffassung, dass Miet-/Pachtverträge für die Überlassung von Hafengrundstücken keine Konzessionen sind. Bei diesen Vertragsbeziehungen handelt es sich um ein normales Vermietungsgeschäft zwecks Gewerbebetrieb und nicht um Dienstleistungen, die mit dem Konzessionsgegenstand verbunden sind.

Im Richtlinienvorschlag wird im Gegensatz zu den Erwägungsgründen offensichtlich dennoch davon ausgegangen, dass derartige Überlassungsverträge Konzessionen seien. Wir halten es daher dringend für erforderlich, Konzessionen und Miet-/Pachtverträge im Richtlinienentwurf eindeutig voneinander abzugrenzen.

In der Definition der „Dienstleistungskonzession“ sollte deshalb klargestellt werden, dass Verträge zwischen der öffentlichen Hand und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern über die Bereitstellung von Flächen oder Gebäuden, die dem Vertragspartner das Recht zur Nutzung des Gegenstandes und dem Überlasser das Recht auf ein Entgelt einräumt

und in denen der Nutzungszweck gar nicht oder nur allgemein und ohne Regelungen von spezifischen Pflichten umschrieben wird, keine Konzessionen im Sinne der Richtlinie sind. Dies gilt insbesondere für Miet-/Pachtverträge in den Seehäfen.

Außerdem sollte die Definition der Dienstleistungskonzession dahingehend ergänzt werden, dass nur Dienstleistungen erfasst werden, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe und damit einem öffentlichen Interesse dienen.

In Anhang III des Richtlinienvorschlags werden die von Vergabestellen ausgeübten Tätigkeiten aufgeführt, für die die Bestimmungen der vorgesehenen Richtlinie gelten. Ziffer 5 befasst sich mit dem Hafenbereich. Wir schlagen vor, hier ausschließlich Tätigkeiten zu erfassen, die der im öffentlichen Interesse liegenden Bereitstellung eines geografisch abgegrenzten Gebietes zu dem Zweck der Nutzung als Flughäfen, See- oder Binnenhäfen dienen. Anhang III Ziffer 5 des Richtlinienvorschlags sollte insoweit konkretisiert werden.

Die vollständige Stellungnahme des ZDS haben wir auf unserer Webseite [www.zds-seehaefen.de](http://www.zds-seehaefen.de) unter dem Link Informationen/Positionen veröffentlicht.

Unsere Stellungnahme haben wir den zuständigen Stellen auf nationaler und EU-Ebene zugeleitet.